

Präventions- und Schutzkonzept der DLRG Steinen e.v. Stand: 18.04.2019

DLRG



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Warum wird ein Präventions- und Schutzkonzept benötigt?	3
III. Diese Bausteine bilden unser Konzept	3
Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes	3
Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten	4
Baustein 3: Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis (eFz)	4
Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche	4
Baustein 5: Der Ehrenkodex	5
Baustein 6: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen.....	5
IV. Anzeigepflicht: Ja oder Nein?.....	7
V. Dokumentation und Datenschutz	7
VI. Maßnahmen zur Umsetzung	7
Anlage I - Handlungsleitfaden.....	8
Anlage II - Ehrenkodex.....	10
Anlage III – § 72a SGB VIII	15
Anlage IV – Eingetragene Straftaten im Führungszeugnis, die zum Ausschluss führen müssen	16
Anlage V – Liste aller freizugänglichen Hilfeeinrichtungen.....	17
Impressum	17

Die Seiten 18-29 sind Zitierungen aus der Sammlung „Anlagen zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“ des Kreisjugendreferats des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Jugend und Familie (Stand Februar 2018).

I. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Kinderrechte sind zum Beispiel:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn. Sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG §72aSGB VIII) erweitert. Die Neuregelung soll vor allem sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, auch im Verein, die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen“?

Der Ausdruck meint, all das, was ein Kind/Jugendlicher braucht für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung. Vor allem zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefordert und unterstützt. Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es gerade hier einige Situationen die von potentiellen Tätern für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein für diese Zeit nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe, als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor Gewalt Sorge zu tragen. Dabei bauen wir besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Das folgende Präventions- und Schutzkonzept soll uns als Verein helfen, geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Wir wollen damit den Startschuss geben zu einem offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, eine Vereinskultur der Achtsamkeit schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen beantworten. Es ist uns besonders wichtig, dass keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

II. Warum wird ein Präventions- und Schutzkonzept benötigt?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken sollen. Es ist quasi der ganzheitliche Ansatz verschiedene Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art) zueinander zu bringen.

Der Landkreis Lörrach hat die Initiative „Kinderschutz geht uns alle an!“ gegründet. Die DLRG Steinen e.v. schließt sich dieser an und geht eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe mit dem Landratsamt Lörrach ein.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen.
- Es dient dem Schutz der möglichen Opfer.
- Es hilft eine Situation einzuschätzen.
- Es hilft Übergriffe zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Die Arbeitsgruppe zum „Schutzauftrag zur Jugendhilfe“ (im Folgenden ASA genannt) erstellt das Schutzkonzept sowie Regeln zum gegenseitigen Umgang, gibt diese bekannt und erörtert sie.

Für eine gelungene Prävention ist es notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter abschrecken.

Ziel ist es ein achtsames und respektvolles Miteinander zu fördern – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Kindeswohlgefährdung in unserem Verein!

III. Diese Bausteine bilden unser Konzept

Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit die volle Verantwortung.

Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt bestmöglich geschützt werden.

Dies beinhaltet auch, dass der Vorstand zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt z.B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen.

Auch muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 BGB). Durch diese Garantienstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen, z.B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB).

Hat der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Schaden zu vermeiden und bei der Auswahl seiner Mitarbeiter nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, ist er im Schadensfall schadensersatzpflichtig.

Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeiter innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Die Schutzbeauftragten werden von der Vorstandschaft benannt, da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte. Optimal ist ein Team von zwei Personen – eine männlich, eine weiblich. Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Sie sollten Kenntnisse über die Strukturen im Verein haben.
- Sie sollten grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.
- Sie sollten fähig sein, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz wie Kommunikationsfähigkeit verfügen.
- Idealerweise pflegen die Personen bereits Kontakte zu regionalen Netzwerken.
- Ein wichtiges Merkmal dieser zwei Personen ist ihre absolute Verschwiegenheit.
- Die persönliche Eignung wurde überprüft und ist – ebenso wie das Bewusstsein für die Grenzen der eigenen Fachkompetenz - ausreichend vorhanden.

Damit die Ansprechpersonen gut arbeiten können sind die Aufgabenbereiche präzise festgelegt und mit dem Vorstand abgestimmt:

1. Sie sind gegenüber Kindern und Jugendlichen offen und freundlich sowie sie als vertrauenswürdige Ansprechpartner für Betroffene und die jenen, die etwas beobachten, zur Verfügung stehen
2. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an den vereinsintern geltenden „Notfallplan“ und Datenschutz.
3. Sie erstellen ein Präventionskonzept und koordinieren die Präventionsmaßnahmen (Evaluation des Präventions- und Schutzkonzeptes, Erstellung eines Ehrenkodex, Öffentlichkeitsarbeit)
4. Sie knüpfen Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen
5. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.
6. Sie kooperieren mit dem Vorstand bei Einstellungsgesprächen und Eignung von Mitarbeitenden nach Bedarf.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes.

Baustein 3: Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis (eFz)

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Minderjährigen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach § 72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und den freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Mädchen und Jungen besteht.

Die Beauftragen des ASA überprüfen kontinuierlich gemäß Checkliste des Landratsamts Lörrach, für welche neue Mitarbeiter ein EFZ angefordert werden muss.

In den Anlagen lässt sich die Liste aller Mitarbeiter finden, die durch die vereinsinternen Prüfungen und den Vorgaben des Landratsamtes Lörrach von der DLRG Steinen e.v. zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festgelegt wurden.

Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden dienen zur Orientierung und geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, Filme etc.)
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontrollzugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (Trost, oder Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen...). Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
5. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
6. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
7. Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt, Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.

Baustein 5: Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

Der Ehrenkodex muss von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß.

Der Ehrenkodex ist als Anlage 2 zu finden.

Baustein 6: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen

Die Verantwortlichen im Verein sind sich ihrer Garantenstellung in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst und nehmen diese wahr.

Es wird Ruhe bewahrt, wenn man von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält. Dabei werden die Ausführungen von Minderjährigen ernst genommen und dementsprechend gehandelt.

Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Es ist bekannt, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

Informationen beziehungsweise Feststellungen müssen von dem Adressaten dokumentiert werden (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wen wann informiert).

Bei jeder Maßnahme kann der Ansprechpartner informiert werden.

Das von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins kann jederzeit den Ansprechpartner kontaktieren, den Fall übergeben und sich aus dem weiteren Vorgehen zurückziehen, da der Selbstschutz auch berücksichtigt werden muss.

Der Ansprechpartner sollte nachfolgend Kontakt mit den „insofern erfahrenen Mitarbeiter“ (im Folgenden leF genannt) aufnehmen.

Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern des Vereins. Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.

Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, den leF und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.

Eine Ansprache des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.

Nachfragen im Kameradenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.

Pressearbeit wird ausschließlich nur über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben.

Notfall Beispiel I) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter sollten nicht mit dem vermeintlichen Täter sprechen.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess, übergibt die Verantwortung allerdings an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson nach der Beratung durch eine Fachstelle oder eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation sowie alle Handlungen/Gespräche, die geplant, jedoch nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall Beispiel II) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden.
- Die Mitarbeiter gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung ...).
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess, übergibt die Verantwortung allerdings an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson nach der Beratung durch eine Fachstelle oder eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation sowie alle Handlungen/Gespräche, die geplant, jedoch nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall Beispiel III) Verdacht auf Täter/in aus den eigenen Reihen

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden (betroffene Personen, hier nun vermeintlicher Täter/in und Opfer, sollten sich nicht allein begegnen)
- Die Mitarbeiter bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und verspricht nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess, übergibt die Verantwortung allerdings an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Die Ausgangssituation sowie alle Handlungen/Gespräche, die geplant, jedoch nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

IV. Anzeigepflicht: Ja oder Nein?

Es gibt keine Patentrezepte beim Umgang mit Verdachtsmomenten.

Kein Fall gleicht dem anderen.

Es muss jeweils entschieden werden, wie vorgegangen wird.

Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein – nicht nur als Ziel im Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt.

Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet die Arbeit von unseren Mitarbeitern von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei welchen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht.

Wichtig ist immer eine offene Herangehensweise, bei der immer auch Alternativhypothesen als Ursache für einen Verdacht mitbedacht und geprüft werden müssen. Grundsätzlich sind alle Schritte und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren und Entscheidungen schriftlich zu begründen.

Quelle: Dieter-Kaltenbach-Stiftung

V. Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen.

Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Zu einer korrekten Dokumentation gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Was hier fehlt am Platz ist, ist eine Interpretation.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen.

Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Dachorganisation oder anderen Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

VI. Maßnahmen zur Umsetzung

Wir wollen eine aktive Kultur der Achtsamkeit und der Zivilcourage pflegen.

Dies schaffen wir mit folgenden Schritten:

- Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden ab 14 Jahren dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Dies wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
- Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden, bei denen durch die abschließende Einschätzung des Prüfschemas nach „Anlage 3 zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“ eine Einsichtnahme des EFZ als notwendig befunden wurde und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem fünfjährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
- Die Sichtung und Dokumentation der EFZ erfolgt ausschließlich durch eine vom Vorstand beauftragte Person aus dem Kreis der Vorstandschaft. Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes.
- Die Vertraulichkeit des EFZ wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Verein bereit.
- Bei einmaliger Tätigkeit oder einem kurzfristigen Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters oder Elternteils ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden offen nach außen kommuniziert.
- Der ASA bietet jährlich mind. eine Infoveranstaltung zur Sensibilisierung der noch nicht zum Thema Kindeswohlgefährdung geschulten Mitarbeiter an. Bei dieser Veranstaltung wird eine Anwesenheitsliste geführt. Jeder Teilnehmer erhält im Anschluss eine Mappe mit allen Informationen im Überblick.

Anlage I - Handlungsleitfaden

1. Der Verein schließt sich der Initiative des Landkreises Lörrach „Kinderschutz geht uns alle an!“ an und geht die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe mit dem Landratsamt Lörrach ein.
2. Wir, die Vorstandschaften und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst.
3. Die jeweiligen Vereinsebenen (z.B. Betreuer, Trainingspersonal etc.) nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt von Kindeswohlgefährdung bekannt wird.
4. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden ab 14 Jahren dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Minderjährigen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Dies wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
5. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden, bei denen durch die abschließende Einschätzung des Prüfschemas nach „Anlage 3 zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“ eine Einsichtnahme des EFZ als notwendig befunden wurde und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem fünfjährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ (im Folgenden EFZ genannt) gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
6. Die Sichtung und Dokumentation des EFZ erfolgt ausschließlich durch eine vom Vorstand beauftragte Person aus dem Kreis der Vorstandschaft. Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes.
7. Die Vertraulichkeit des EFZ wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Verein bereit.
8. Der allgemeine Kontakt zu Fachberatungsstellen laut Anlage wird hergestellt. Für Nachfragen stehen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (im Folgenden leF genannt) allen – auch Eltern – zur Verfügung.
9. Je ein weiblicher sowie ein männlicher Ansprechpartner werden vom Vorstand beauftragt und stehen dem Verein sowie seinen Mitgliedern in Sachen Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie unter der Möglichkeit der Wahrung der Anonymität zu kontaktieren.
10. Die leF können bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 9 genannten Ansprechpartner des Vereins – einbezogen werden.
11. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe zum „Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (im Folgenden ASA genannt) Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
12. Die Beauftragen des ASA überprüfen jährlich gemäß Checkliste des Landratsamts Lörrach, für welche Mitarbeiter ein EFZ angefordert werden muss.
13. Der ASA bietet jährlich mind. eine Infoveranstaltung zur Sensibilisierung der noch nicht zum Thema Kindeswohlgefährdung geschulten Mitarbeiter an. Bei dieser Veranstaltung wird eine Anwesenheitsliste geführt. Jeder Teilnehmer erhält im Anschluss eine Mappe mit allen Informationen im Überblick.
14. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
15. Wir nehmen die Ausführungen von Minderjährigen ernst und handeln dementsprechend.

16. Das von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins kann jederzeit den Ansprechpartner kontaktieren, den Fall übergeben und sich aus dem weiteren Vorgehen zurückziehen, da der Selbstschutz auch berücksichtigt werden muss.
17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wann wann informiert).
18. Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
19. Eine Ansprache des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des vermeintlichen Verdächtigen begründen.
20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen sowie dem Betroffenen selbst.
21. Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Kindeswohlgefährdung in unserem Verein!
22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 9) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
23. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Anlage II - Ehrenkodex

Wir wollen Strukturen, die Kindeswohlgefährdung keinen Raum bieten.

Das bedeutet insofern:

- verlässliche Regeln unter Beteiligung der Minderjährigen (Was ist in unserem Verein erlaubt und wo sind die Grenzen?)
- transparente Leitungsstrukturen
- funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- Klare Anforderungen an die aktiven Mitarbeitenden
- Klare Verfahrensregeln in Fällen der Kindeswohlgefährdung
- Jährliche Informationsveranstaltungen zum Grundwissen über Kindeswohlgefährdung zur Sensibilisierung für alle Mitarbeitenden

Verhaltensregeln

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers bezüglich körperlichen Kontakten und reagieren entsprechend.
4. Das Betreten der Umkleiden erfolgt durch gleichgeschlechtliche Erwachsene. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen-Prinzip).
5. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen nach Möglichkeit mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
6. Vereinsfahrten werden mindestens von zwei Personen begleitet, nach Möglichkeit von einer männlichen und einer weiblichen.
7. Aus der Situation heraus erforderlicher Körperkontakt darf nur nach mündlicher Erlaubnis des Kindes erfolgen.
8. Anbringen von Rettungsmaterialien zu Übungszwecken: Das Anbringen sollte nach Möglichkeit durch gleichgeschlechtliche Mitarbeiter erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob sie Hilfe in Anspruch nehmen möchte.
9. Regeln für den Umgang untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
10. Wir gehen achtsam und wertschätzend mit Menschen um.

Benennung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners im Verein

Anforderungsprofil für die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner

- Je ein weiblicher und ein männlicher Ansprechpartner als Vertrauensperson
- Akzeptanz im Vorstand und im Kollegenkreis
- Sensibilität für das Thema, das heißt, keine Berührungspunkte mit der Thematik
- Bereitschaft zur speziellen Fortbildung in diesem Themenbereich
- Ist in der Lage, Vertrauen aufzubauen
- Verschwiegenheit
- persönliche Eignung überprüft und vorhanden
- Bewusstsein für Grenzen der eigenen Fachkompetenz

Aufgabenprofil für die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner

- Offenheit und Freundlichkeit
- Einleitung eines Kooperationsvertrages mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und Kontaktpflege mit regelmäßigem Austausch
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und Vereinsvorstand
- Anbindung unmittelbar an den Vorstand
- Gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Handlungsleitfadens im Krisenfall mit dem Vorstand
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Verhaltensleitlinien im Verein
- Unterstützung der Geschäftsführung beziehungsweise der zuständigen Stellen bei der Koordination von Präventionsmaßnahmen im Verein
- Im Verdachtsfalle Kontaktpflege zu lokalen Netzwerken im Bereich „Kindeswohlgefährdung“
- Anlaufstelle für Kameraden, Vereinsmitglieder und Betroffene sowie deren Angehörige
- Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes, entsprechend dem Handlungsleitfaden
- Kooperation mit dem Vorstand bei Einstellungsgesprächen und Eignung von Mitarbeitenden nach Bedarf

Vorgehen im Verdachtsfall

- Die Verantwortlichen im Verein sind sich ihrer Garantenstellung in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst und nehmen diese wahr.
- Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Was ist bei einem Missbrauchsfall zu beachten?

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Informationen beziehungsweise Feststellungen müssen von dem Adressaten dokumentiert werden (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wen wann informiert).
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, den „insoweit erfahrene Fachkräften“ (im Folgenden leF genannt) und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Bei jeder Maßnahme kann der Ansprechpartner informiert werden. Dieser sollte nachfolgend Kontakt mit den leF aufnehmen.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.
- Der vermeintliche Verdächtige darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Pressearbeit wird ausschließlich nur über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben.

Interventionsarbeit

Es gibt keine Patentrezepte beim Umgang mit Verdachtsmomenten. Kein Fall gleicht dem anderen. Es muss jeweils entschieden werden, wie vorgegangen wird. Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein – nicht nur als Ziel im Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt. Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet die Arbeit von unseren Mitarbeitern von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei welchen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht. Wichtig ist immer eine offene Herangehensweise, bei der immer auch Alternativhypothesen als Ursache für einen Verdacht mitbedacht und geprüft werden müssen. Grundsätzlich sind alle Schritte und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren und Entscheidungen schriftlich zu begründen.

Quelle: Dieter-Kaltenbach-Stiftung

- Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation und Nachfrage.
- Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
- Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
- Prüfen Sie ggf. Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder den leF.
- Suchen Sie ggf. den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“.
- Planen Sie ggf. gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer leF.
- Gemäß Ihrer vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
- Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an einen Justiziar der DLRG e. V. wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.
- Mit den leF wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.
- Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Wahren Sie dabei jedoch die Anonymität und den Schutz der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.
- Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

**Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen.
Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.**

Wir danken für Eure Unterstützung!

Im Namen des Vorstands

Kai Sütterlin
1. Vorsitzender

Jessica Winter
Stlv. Vorsitzender

Verteiler:

Vorstand
Technische Leiter
Jugendvorstand
Trainerinnen/Trainer

Name des Mitarbeiters: _____

Vorname des Mitarbeiters: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich den Ehrenkodex gelesen, verstanden und akzeptiert habe.
Mir ist bewusst, dass diese Unterschrift bindend ist.
Ein schriftlicher Widerruf zieht die Beendigung meiner Mitarbeit mit sich.

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter)

Anlage III – § 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage IV – Eingetragene Straftaten im Führungszeugnis, die zum Ausschluss führen müssen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

Anlage V – Liste aller freizugänglichen Hilfeeinrichtungen

Beratungsstellen

Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Luisenstraße 35
79539 Lörrach

Telefon: 07621 410-5353

Psychologische Beratungsstelle
Außenstelle Weil am Rhein
Hauptstraße 435
79576 Weil am Rhein
Telefon: 07621 410-5353

Frauenberatungsstelle
Humboldtstraße 14
79539 Lörrach
Telefon: 07621 87105

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.
Wehrerstraße 5
79650 Schopfheim
[a.homborg@kinderschutzbund-
schopfheim.de](mailto:a.homborg@kinderschutzbund-schopfheim.de)

St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach
07621 171-0

Internetangebote / Telefonseelsorge

- Caritas Kummertelefon: 0800 1110 333
- Ev. Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür: 0800 1110 111 / -222
- bke-Jugendberatung <https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>
- Nummer gegen Kummer e.V.: 116111

Impressum

Präventions- und Schutzkonzept I Stand
07/2019
Herausgeber: DLRG Gruppe Steinen e. V.

Anschrift:
DLRG Gruppe Steinen e. V.
Blostweg 9
79689 Maulburg

Kontakt: info@steinen.dlrq.de

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Baden
Bezirk Markgräflerland

Vertretungsberechtigung gemäß § 26
BGB:
Vorsitzende Kai Sütterlin
Stellvertr. Vorsitzender Jessica Winter

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.),
Amtsgericht Freiburg VR 942

Bitte beachten Sie die
Datenschutzbestimmungen auf unserer
Homepage
<https://steinen.dlrq.de>

Anlage 1

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Lörrach vom 22.04.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen:

Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und:

–
Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Die Qualifizierung erfolgt mindestens nach den Richtlinien der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter*innen (Juleica).
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe hierzu *Anlage 2*: Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist sowie *Anlage 4*: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden).

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 3*: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ ehrenamtlich tätige Personen)

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 5*: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu *Anlage 6*: Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 2

Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen ist immer dann erforderlich, wenn **Art, Intensität und Dauer** des Kontakts es ermöglichen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Dies gilt auf jeden Fall für:

- Tätigkeiten im Bereich von Ferien- und Wochenendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Seminaren mit Übernachtung.
- Leitung eines regelmäßigen, dauerhaften Gruppenangebots für Kinder- und Jugendliche und einem Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung von mehr als 2 Jahren. Dazu zählen beispielsweise Sportangebote, Gruppen-, Übungs- und Ausbildungsstunden.
- Regelmäßige, dauerhafte Betreuungs- oder Leitungstätigkeit in einer Einrichtung, einem Verein oder Verband, die einen intensiven Bezug oder ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.
- Personen, die regelmäßig offene Angebote anbieten, betreuen oder leiten und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können.
- Tätigkeiten, die einen hohen Grad an Nähe zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen (z.B. Patenschaftsprojekte, Hilfestellung im Kinder-Turnen, regelmäßiger Zugang zu Umkleiden) oder für Tätigkeiten, die ohne „soziale Kontrolle“ ausgeübt werden, da die Aufgabe nicht von einem Team oder im öffentlichen Raum ausgeübt wird.
- Unter Art, Intensität und Dauer ist Folgendes zu verstehen:

- Art

Bei der Art der Tätigkeit ist zu prüfen, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

- Intensität

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle.

- Dauer

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

Anlage 11

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatliches Wächteramt
2. Jugendamt
3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII
5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft
7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
9. Frei zugängliche Hilfen
10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)
11. Gefährdungsgrad
12. § 78e SGB VIII
13. Datenschutz / Vertrauensschutz
14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatliches Wächteramt

Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.

- **Schutzauftrag**

§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.

- **Garantenstellung**

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution.

Eine Garantenstellung können auch die Mitarbeitenden der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.

- **Staatliches Wächteramt**

Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“

- **Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII::**

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw.

Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).

2. Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 2, 3 und 5 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten.

Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 4 Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, zu treffen. Deren spezifischer Schutzauftrag ist in § 8a Abs. 4 eigenständig geregelt.

Grundlage für die Schutzpflichten freier Träger sind die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eltern (als Leistungsberechtigter bzw. als Vertreter leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher) und Diensten sowie Einrichtungen“ (Wiesner, SGB VIII § 8a Rdnr. 10)

3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den

Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden.

Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische/ Erziehungs-Beratungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe/ Erzieherische Beistandschaft, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGBVIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtungspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z.B. Fachdienst Kindertagespflege. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-

Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte.

Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII besteht ebenfalls nicht, da die o. g. Einrichtungen keine öffentlich finanzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII erbringen. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z.B. der Musiklehrer*innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII:

Die **Vereinbarungen nach § 8a** beziehen sich nur auf **Fachkräfte** (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich).

Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister*innen, Ferienbetreuer*innen), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einbezogen

werden. Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter*innen Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

Wird eine Leistung in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Personen ohne Fachausbildung erbracht (z. B. Ferienbetreuer*innen) ist ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zu prüfen. Wird die Leistung durch neben- oder ehrenamtlich Tätige erbracht, ist zu beurteilen, ob aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII notwendig ist.

5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 14) soll mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen.

Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.

Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt.

Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:

- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006
- Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe

Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzte Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.

6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft (ieF)

Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden.

Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8).

Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte der Sozialen Dienste in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel die Sozialen Dienste) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeld-spezifische Absprachen angezeigt.

7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.13b)

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Für die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen ist die in die Zukunft gerichtete Feststellung

1. einer Gefährdungslage
2. Eltern wollen oder können die Gefahr nicht abwenden

erforderlich.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in §1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder eintreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**

8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoeinschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein.

Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.

Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teamentscheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzt*innen, Psycholog*innen,...) erforderlich sein.

Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.

Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:

- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder
- Frühförderstellen
- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Soziale Dienste freier Träger
- Suchtberatung

Von (Kleinst-) Trägern und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräften haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.

Die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

9. Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein.

Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.

10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen (Zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.).

- **Vernachlässigung**
 - ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
 - geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
 - stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nicht-berücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung.
 - betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
 - stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar.
(Zitiert nach Schone 2006)

▪ **Psychische Misshandlung**

Die Definition psych. Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psych. Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

(Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

▪ **Körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

▪ **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)

11. Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risiko-einschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

12. § 78e SGB VIII

§ 78e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.

13. Datenschutz / Vertrauensschutz

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.

Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5.

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005.

14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Der § 72a Abs. 3 SGB VIII umfasst die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei diesem Personenkreis ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Absätze 2 und 4 zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe verpflichtet. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden, weshalb durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse kein vollumfänglicher Schutz gewährleistet werden kann (Vgl. AGJ und BAGLJÄ 2013, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz).

In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der AGJ und der BAGLJÄ wird darauf verwiesen, dass für Personen die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen vergleichbare Bedingungen wie für hauptamtlich tätige Personen gelten sollten.

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (www.kvjs.de)